

# § 25 Wr. AStV Land- und Forstwirtschaft Bodenfläche und Luftraum

Wr. AStV Land- und Forstwirtschaft - Wiener Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2018

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, deren Bodenfläche mindestens 8,0 m<sup>2</sup> für einen Dienstnehmer bzw. eine Dienstnehmerin, plus jeweils mindestens 5,0 m<sup>2</sup> für jeden weiteren Dienstnehmer bzw. jede weitere Dienstnehmerin, beträgt.

(2) Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass für jeden Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2,0 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht, und zwar

1. direkt bei seinem Arbeitsplatz oder,
2. sofern dies aus zwingenden, in der Art der Arbeit gelegenen Gründen nicht möglich ist, so nahe beim Arbeitsplatz als möglich.

(3) Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum pro Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin mindestens beträgt:

1. 12,0 m<sup>3</sup>: bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung;
2. 15,0 m<sup>3</sup>: bei Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung;
3. 18,0 m<sup>3</sup>: bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung oder bei erschwerenden Bedingungen, wie zB erhöhter Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe.

(4) Arbeitsräume, die auch für den Aufenthalt anderer Personen, wie zB Kunden und Kundinnen, bestimmt sind, sind so zu gestalten, dass für jede gleichzeitig anwesende andere Person zusätzlich 10 m<sup>3</sup> freier Luftraum vorhanden ist. Dies gilt nicht für Verkaufsräume.

(5) § 47 ist anzuwenden auf

1. den Abs. 1 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Stichtag 1. Juli 2001;
2. den Abs. 3 Z 2 oder 3 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern der Mindestluftraum pro Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin mindestens 12,0 m<sup>3</sup> bzw. 15,0 m<sup>3</sup> beträgt und sich seit diesem Stichtag die in den Räumen durchgeführten Arbeiten im Hinblick auf körperliche Belastung oder erschwerende Bedingungen nicht nachteilig verändert haben.

In Kraft seit 06.02.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)